

Satzung des Reit- und Fahrvereins Utenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Utenbach e.V.“
Er hat seinen Sitz in der Stadt Apolda, Ortsteil Utenbach.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Apolda eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1

§ 2 Zweck, Grundsätze, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Pferdesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen bzw. Teilnahme daran
- Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern/innen,
- Abhaltung von Lehr- und Ausbildungskursen im Reit- und Fahrsport,
- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
- Schaffung und Instandhaltung von Sportanlagen und der dazu erforderlichen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände,
- Förderung des Sports zur Erholung im Rahmen des Freizeitsports,
- Der RFV Utenbach e.V. tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer schonenden Nutzung durch den Sport ein.

2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Dieses entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person, für besondere Verdienste um den Verein werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung eines zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 4 Wochen vergangen sind.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Vereinsjugendwart
2. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
4. Der Vorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage durch Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung

- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge
5. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
 7. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der / die Vorsitzende
 - der / die Stellvertretende Vorsitzende
 - der / die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt und in den Vorstand berufen.
9. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
10. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 2 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
11. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

Bei andauernder Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung die frei werdenden Vorstandsposten durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordenen Vorstandsposten für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt durch Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

§15 Ablauf und Beschlussfassungen von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Eine geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

§17 Vereinssportjugend

1. Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation des RFV Utenbach e.V. Sie fördert in besonderer Weise die sportliche Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit.
2. Die Vereinssportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des RFV Utenbach e.V. bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins arbeiten und beschließen die Organe der Vereinssportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Vereinssportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

Der RFV Utenbach e.V. kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Ordnung für die Benutzung der Sportstätten

geben.

Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§21 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem / der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Protokollführers/in zu unterschreiben.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins
 - an die Gemeinde Utenbach, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.03.2010 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.